



Verfügung des Schweizerischen Akkreditierungsrates

Institutionelle Akkreditierung der Pädagogischen Hochschule Bern

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20), insbesondere Artikel 21 Absatz 3 und Artikel 33;

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG, SR 414.205.3);

Verordnung des Hochschulrates vom 29. November 2019 über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen (SR 414.205.1).

II. Sachverhalt

Die Pädagogische Hochschule Bern hat am 15. März 2022 Gesuch auf Erneuerung der institutionellen Akkreditierung als «Pädagogische Hochschule» gestellt.

Der Schweizerische Akkreditierungsrat hat am 9. August 2022 Eintreten auf das Gesuch der Pädagogischen Hochschule Bern entschieden und die Hochschule zum Verfahren zugelassen.

III. Erwägungen

1. Bericht und Akkreditierungsvorschlag der Gutachtergruppe

Die AAQ hält in ihren Erwägungen fest, dass die Gutachtergruppe der Pädagogischen Hochschule Bern ein gutes Zeugnis ausstellt.

- Die Pädagogische Hochschule Bern wird als lernende und selbstreflexive Organisation wahrgenommen, die sich seit der Erstakkreditierung in praktisch allen Bereichen weiterentwickelt hat. Die Lancierung von Reorganisationsprojekten ein Projekt zur Sicherung der Nachwuchsförderung in allen Leistungsbereichen sowie der Aufbau eines Statistikportals und -tableaus sind Beispiele dafür.
- Mit dem Qualitätssicherungs- und -entwicklungskonzept verfügt die Pädagogische Hochschule Bern über ein Leitdokument, das die Vorstellungen und Leitlinien für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung festhält, auf festen Grundsätzen basiert und die Verantwortlichkeiten im Bereich der Qualitätssicherung definiert. Die Prozesse und Instrumente

sind detailliert beschrieben und in ein gut ausgebautes Prozessmanagement eingebettet, das auf die Besonderheiten einer Pädagogischen Hochschule abgestimmt ist.

- Die Einführung der Fachkonferenz Qualitätssicherung und -entwicklung sowie die Benennung von Qualitätsverantwortlichen in den Organisationseinheiten haben zu einem strukturierten und formalisierten Austausch geführt. Die verschiedenen Gremien und Mechanismen bieten den Angehörigen vielfältige Möglichkeiten, sich an der Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems zu beteiligen.
- Zudem hat die Pädagogische Hochschule Bern in den letzten Jahren ein auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenes Laufbahnmodell entwickelt, das regelmässig in den Mitarbeitendengesprächen thematisiert wird. Auch die Entwicklung einer Personalstrategie und einer Internationalisierungsstrategie an der Pädagogischen Hochschule Bern ist als positiv zu werten.
- Durch die Veröffentlichung von qualitätsrelevanten Informationen und die einfache Zugänglichkeit zu diesen Informationen sowohl intern als auch extern versucht die Pädagogische Hochschule Bern, Transparenz zu schaffen und Vertrauen aufzubauen, was ihr bereits gut gelingt.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Pädagogische Hochschule Bern alle Standards gemäss Akkreditierungsverordnung vollständig oder grösstenteils erfüllt. Sie stellt keine Mängel fest, die Auflagen erfordern würden.

2. Würdigung des Berichts und des Akkreditierungsvorschlags durch die Agentur

Die AAQ stellt fest, dass die Gutachtergruppe alle Standards geprüft hat. Die Bewertungen der Gutachtergruppe, d.h. der festgestellte Erfüllungsgrad der Standards, sind schlüssig und kohärent aus den Standards hergeleitet.

Die AAQ kommt zum Schluss, dass die Pädagogische Hochschule Bern die Voraussetzungen gemäss Artikel 30 HFKG für die institutionelle Akkreditierung erfüllt:

- *Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a und c*

Die Analyse der Standards gemäss Akkreditierungsverordnung durch die Gutachtergruppe zeigt, dass die Pädagogische Hochschule Bern die Voraussetzungen nach Buchstabe a sowie Buchstabe c erfüllt. Alle Standards sind mit vollständig erfüllt oder grösstenteils erfüllt bewertet.

- *Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b*

Die Pädagogische Hochschule Bern beantragt das Bezeichnungsrecht «Pädagogische Hochschule»; Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b kommt deshalb nicht zur Anwendung.

In ihrer Bewertung von Standard 3.1 hält die Gutachtergruppe explizit fest, dass die Aktivitäten der Pädagogischen Hochschule Bern im Bereich der Lehre (Aus- und Weiterbildung), der Forschung und der Dienstleistungen ihrem Typ als Pädagogische Hochschule entsprechen.

3. Akkreditierungsantrag der Agentur

Die AAQ beantragt, gestützt auf den Selbstbeurteilungsbericht der Pädagogischen Hochschule Bern, die Analyse und die Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe sowie die Stellungnahme der Pädagogischen Hochschule Bern, die institutionelle Akkreditierung der Pädagogischen

Hochschule Bern als «Pädagogische Hochschule» gemäss Artikel 29 HFKG ohne Auflagen zu erneuern.

4. *Stellungnahme der Pädagogischen Hochschule Bern*

Die Pädagogische Hochschule Bern nimmt in ihrer Stellungnahme vom 22. Mai 2024 vom Bericht der Gutachtergruppe und vom Antrag der AAQ zustimmend Kenntnis.

5. *Erwägungen des Schweizerischen Akkreditierungsrates*

Der Antrag der Pädagogischen Hochschule Bern ist vollständig und stichhaltig begründet. Weiter zeigt die AAQ in ihrem Antrag auf, dass das Verfahren rechtmässig durchgeführt wurde. Somit ist der Schweizerische Akkreditierungsrat in der Lage, einen Entscheid zu fällen.

Aus dem Akkreditierungsantrag der Pädagogischen Hochschule Bern geht angemessen hervor, dass die Pädagogische Hochschule Bern die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung nach HFKG erfüllt.

IV. Entscheid

Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Schweizerische Akkreditierungsrat:

1. Die Pädagogische Hochschule Bern ist akkreditiert als «Pädagogische Hochschule» ohne Auflagen.
2. Der Schweizerische Akkreditierungsrat erteilt die Akkreditierung für eine Dauer von sieben Jahren ab dem Datum des Entscheids, d. h. bis zum 19. September 2031.
3. Der Schweizerische Akkreditierungsrat veröffentlicht den Akkreditierungsentscheid in elektronischer Form auf www.akkreditierungsrat.ch.
4. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt der Pädagogischen Hochschule Bern eine Urkunde aus.
5. Die Pädagogische Hochschule Bern erhält das Recht, das Siegel «Institutionell akkreditiert nach HFKG für 2024-2031» zu verwenden.

Bern, 20. September 2024

Präsident des Schweizerischen Akkreditierungsrates



Dr. Markus Hodel

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Zustellung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden.